

**Nicht amtliche Lesefassung
Stand 01.01.2026**

B E I T R A G S - U N D G E B Ü H R E N S A T Z U N G

**zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld
vom 19.06.2008**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<i>Abschnitt I – Allgemeines</i>	
§ 1 Abgabenerhebung	2
<i>Abschnitt II - Abwasserbeitrag</i>	
§ 2 Beitragstatbestand	2
§ 3 Entstehen der Beitragspflicht	3
§ 4 Beitragspflichtiger	5
§ 5 Beitragsmaßstab	6
§ 6 Kostenspaltung	7
§ 7 Beitragssatz	7
§ 8 Fälligkeit und Stundung	8
§ 9 Ablösung, Vorauszahlung	8
<i>Abschnitt III - Gebühren</i>	
§ 10 Gebührenerhebung	8
§ 11 Grundgebühr	8
§ 12 Einleitungsgebühr	9
§ 13 Beseitigungsgebühr	10
§ 14 Gebührenzuschläge	10
§ 15 Entstehen der Gebührenschuld	11
§ 16 Gebührenschuldner	11
§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug	12
<i>Abschnitt IV - Schlussbestimmungen</i>	
§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	12
§ 19 Inkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge);
 2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung (Grund- und Einleitungsgebühren);
 3. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgung (Beseitigungsgebühren).
- (2) Die Erstattung der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, kann durch gesonderte Satzung geregelt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im Sinne des § 3 EWS.

§ 3 **Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird; dabei gilt ein Grundstück als „bebaut“, wenn sich auf ihm eine beitragsrechtlich relevante bauliche Anlage i.S.d. § 2 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung befindet,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt.

(3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt unterschieden:

1. Zur Gruppe 1 zählen Grundstücke, deren vorhandene Geschossfläche zu mehr als 50% Wohnzwecken dient (Wohngrundstücke).
 - a) Zur Gruppe 1a gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus maximal 3 Nutzungseinheiten besteht.
 - b) Zur Gruppe 1b gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus mehr als 3 Nutzungseinheiten besteht.

Nutzungseinheit: ist ein einzelner separat zugänglicher Raum (z.B. Ein-Zimmer-Appartement) oder eine in sich abgeschlossene Folge mehrerer Räume, die einer Person oder einem gemeinschaftlichen Personenkreis zur Benutzung zur Verfügung stehen (z. B. abgeschlossene Wohnungen, Einliegerwohnungen, Büros, Praxen), auch wenn die Nutzungseinheit keinen Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen besitzt (z. B. reines Lager).

2. Zur Gruppe 2 zählen Grundstücke, die mit Garagen bebaut sind, ohne dass diese Flächen Bestandteil einer anderen wirtschaftlichen Einheit sind (selbständige Garagengrundstücke).
3. Zur Gruppe 3 zählen Grundstücke, die Zwecken des Gemeinbedarfs oder öffentlichen Verwaltungen dienen. Zu den Anlagen des Gemeinbedarfs gehören alle nicht primär dem privaten Gewinnstreben dienende Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs,

Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen.

- a) Zur Gruppe 3a gehören Grundstücke, die für kirchliche oder soziale Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kirchliche Zwecke sind die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (z.B. Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrämter).

Anlagen für soziale Zwecke sind Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung oder ähnliche fürsorgerische Maßnahmen ausgerichtet sind (z.B. Altenpflegeheime, Kindergärten, Altenbegegnungsstätten, Jugendheime);

- b) Zur Gruppe 3b gehören Grundstücke, die für kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kulturelle Zwecke sind Einrichtungen aus Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur (z.B. Bibliotheken, Gebäude für Vorträge und Konzerte, Schulen, Volkshochschulen, Forschungseinrichtungen);

Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind Nutzungen, die dem Schutz, der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit dienen (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten);

Anlagen für sportliche Zwecke sind offene und geschlossene Spiel- und Sportanlagen, auch soweit sie privatwirtschaftlich betrieben werden.

- c) Zur Gruppe 3c gehören Grundstücke, die für öffentliche Verwaltungen oder sonstige Gemeinbedarfsanlagen genutzt werden.

Öffentliche Verwaltungen sind alle selbstständigen Anlagen, die im Zusammenhang mit einer staatlichen oder kommunalen Verwaltung stehen (Polizeidienststellen, Feuerwachen, Kommunalverwaltungen, Behörden).

Sonstige Anlagen des Gemeinbedarfs: Gemeinbedarfsanlagen, die nicht unter einer der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

4. Zur Gruppe 4 zählen Grundstücke, die nicht unter die Gruppen 1 – 3 fallen. Dies sind vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke, bei denen die in den Gruppen 1 – 3 erfassten Nutzungen nicht prägend sind. Für diese Grundstücke gilt:
- Zur Gruppe 4a gehören Grundstücke, die in einem durch Bebauungsplan förmlich festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 8, 9 BauNVO) oder in einem Gebiet liegen, dessen Eigenart ohne förmliche Festsetzung einem Gewerbe- oder Industriegebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).
 - Zur Gruppe 4b gehören sonstige Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben 1 a bis 4 a erfüllen (z. B. Gebäude für die Landwirtschaft, nicht gewerbliche Lager, Bungalows und Wochenendhäuser).
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück ausschließlich untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Hauptnutzung auf einem benachbarten Grundstück zu dienen bestimmt sind, so ist das Grundstück derselben Gruppe zuzuordnen, wie die benachbarte Hauptnutzung (z. B. Wäscheplatz, Stellplatz oder Swimmingpool als unselbstständige Nebenanlage eines benachbarten Wohnhauses).
- (5) Die durchschnittliche Grundstücksfläche und der sich hieraus ergebende Grenzwert beträgt:

Gruppe	Ist die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.08.2005 entstanden, so beträgt der	Ist die sachliche Beitragspflicht ab 01.09.2005 entstanden, so beträgt der		
	Durchschnittswert: in m ²	Grenzwert: in m ²	Durchschnittswert: in m ²	Grenzwert: in m ²
1a	700	910	734	955
1b	1.508	1.961	1.501	1.951
2	270	351	269	350
3a	2.664	3.463	2.547	3.311
3b	4.464	5.804	4.370	5.681
3c	1.458	1.895	1.452	1.888
4a	5.528	7.187	5.549	7.213
4b	1.577	2.050	1.659	2.156

- (6) Absatz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Als tatsächlich bebaut gelten alle Flächen, die in beitragsrechtlich relevanter Weise baulich oder gewerblich genutzt werden. Ist für das Grundstück durch Bebauungsplan ein Baugebiet nach §§ 2 bis 11 BauNVO festgesetzt oder entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete, so gilt als „tatsächlich bebaut“ die Grundfläche derjenigen Baulichkeiten, die einen tatsächlichen oder potentiellen Bedarf an der Abwasserbeseitigung haben, geteilt durch die für das Baugebiet maßgebliche Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO, maximal jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt,
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Gesamtfläche des Grundstücks, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört, maximal jedoch diejenige Fläche, die sich aus der Anwendung des § 3 Absatz 2 bis 6 ergibt,
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung

der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,

- d) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungs faktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen Campingplätze, Freibäder, Stellplätze, Garagen oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind oder die mit Gebäuden bebaut sind, die die Vollgeschossdefinition gemäß Abs. 5 nicht erfüllen: 1,0
- b) bei Grundstücken mit einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungs faktor um 0,5.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; soweit der Bebauungsplan nur die zulässige Traufhöhe festsetzt, das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel

ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlichen vorhandenen Baumasse mit der tatsächlichen überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für folgende Teileinrichtungen

1. innerörtliches Kanalnetz einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. Kläranlage einschließlich Ortsverbindungs- und Hauptsammler sowie Sonderbauwerke

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je m² gewichteter Grundstücksfläche

1. für die Teileinrichtung innerörtliches Kanalnetz: 1,45 €
2. für die Teileinrichtung Kläranlage nebst Ortsverbindungs- und Hauptsammler sowie Sonderbauwerke 1,45 €.

§ 8 Fälligkeit und Stundung

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

Abschnitt III **Gebühren**

§ 10 **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erhebt für die Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitgebühren.

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgung Beseitigungsgebühren.

§ 11 **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 m ³ /h oder Q3 = 4 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis Qn 6,0 m ³ /h oder Q3 = 10 m ³ /h	300,00 €/Jahr
bis Qn 10,0 m ³ /h oder Q3 = 16 m ³ /h	480,00 €/Jahr
über Qn 10,0 m ³ /h oder Q3 über 16 m ³ /h	900,00 €/Jahr

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat, der in den Zeitraum der Gebührenpflicht fällt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschuld erhoben.

§ 12 **Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der leitungsgebundenen

Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,49 € pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 1,24 €/m³. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus einer etwa vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit diese mittels geeichten Wasserzählers nachgewiesen werden.
Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Wird durch die Anwendung dieser Regelung der im Verbandsgebiet ermittelte durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner unterschritten, so ist für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner im Verbandsgebiet maßgebend, sofern der Betriebsinhaber nicht einen konkreten Nachweis der Wassermengen erbringt.

- (5) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden.

Der Zweckverband kann auf die Installation eines Wasserzählers zur Nachweisführung verzichten, wenn dessen Einbau nach Auffassung des Zweckverbandes nicht möglich oder zweckmäßig ist. Die Art der Nachweisführung in diesen Fällen bestimmt der Zweckverband.

Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 13 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der abtransportierten Abwässer berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) 37,97 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 47,16 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 14 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschl. der Klärschlammbelebung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertragen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Ein Zuschlag ist außerdem festzusetzen, wenn das eingeleitete Abwasser einen festgestellten CSB von über 1500 mg/l aufweist. Der Zuschlag beträgt für jede weitere angefangene 1000 mg/l 20 % der gültigen Einleitungsgebühr.
- (4) Für die Behandlung von stark verschmutzten Abwasser, bei dem es sich nicht um Fäkalien handelt und das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, sondern direkt in der Kläranlage angeliefert wird, sind kostenspezifische Entgelte zu vereinbaren.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet beim Wechsel des Gebührenpflichtigen durch Übergang des Eigentums, Erbbaurechts, Nießbrauchsrechts oder des sonstigen die Gebührenpflicht nach § 16 begründenden Nutzungsrechts oder sonstigen Nutzungsverhältnisses mit Beginn des auf den Rechtsübergang folgenden Tages. Versäumt jedoch der bisherige Gebührenpflichtige, dem Zweckverband diesen Übergang anzuzeigen, so schuldet er die Gebühren, die auf

den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (4) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eintragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume bleibt dem Zweckverband vorbehalten. Die Beseitigungsgebühr wird nach Ausführung der Entsorgung abgerechnet.
- (2) Die Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Jahresgebührenschuld sind elf Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres, fällig jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem letzten Tag des Monats Februar, zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 2,50 €.

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 18
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Abweichend hiervon treten §§ 2 bis 9 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 19.06.2008

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 05.06.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 20/08, in Kraft getreten am 01.01.2005/01.01.2008.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung vom 15.06.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 21/09, in Kraft getreten am 18.06.2009.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung vom 11.12.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 45/09, in Kraft getreten am 01.01.2005/01.01.2010.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 3. Änderungssatzung vom 12.12.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 42/13, in Kraft getreten am 01.01.2014.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2017 folgende 4. Änderungssatzung vom 11.12.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 42/17, in Kraft getreten am 01.01.2018.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung vom 03.12.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 69/21, in Kraft getreten am 01.01.2022.

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2025 folgende 6. Änderungssatzung vom 26.11.2025, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 53/25, in Kraft getreten am 01.01.2026.